

Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

25.9.14

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Jürg Fatzer 071 626 20 58 juerg.fatzer@vtgl.ch
Adresse / Indirizzo	Industriestr. 9 8570 Weinfelden

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit Schreiben vom 20. Juni 2014 laden Sie uns ein zu den Ausführungsverordnungen zur Swissness-Vorlage Stellung zu nehmen. Besten Dank.

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) erwartet eine schnelle Umsetzung der Swissness-Vorlage. Die Verordnungen sind auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen. Eine Übergangsfrist für das Aufbrauchen von bestehenden Verpackungen ist bei Lebensmitteln und auch anderen Produkten bis zum 30.6.2016 angezeigt. Einerseits ist die Nutzung der Swissness gänzlich freiwillig und andererseits ist das Anbringen von Schweizerkreuzen o.ä. auf Produktverpackungen heute nicht erlaubt. Daher ist es nicht ersichtlich, dass für diese nicht gesetzeskonformen Verpackungen / Produkte noch eine Übergangsfrist von sage und schreibe 2 Jahren vorgesehen werden soll.

Der VTL fordert eine Umsetzung der Swissness-Vorlage, die den Vorgaben auf Gesetzesebene entspricht. Das Parlament hat im Markenschutzgesetz den Grundstein für glaubwürdige Swissness-Regelungen gelegt. Diese Vorgaben dürfen nun auf Verordnungsebene nicht aufgeweicht werden.

Markenschutzverordnung

- Der VTL begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Markenschutzverordnung an die Swissness Regelungen.
- Der VTL begrüsst die Bestimmungen zum Lösungsverfahren von Marken wegen Nichtgebrauchs. Sowohl für schweizerische als auch internationale Marken.
- Die Beibehaltung der Unterscheidungen bezüglich geografischer Herkunftsangaben und zollrechtlichen Ursprungsangaben wird als richtig erachtet.

Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel

- Für die Schweizer Landwirtschaft ist diese neue Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel (HASLV) das zentrale Element des vorliegenden Paketes.
- Der Erlass dieser Verordnung wird begrüsst.
- Die Gebietseinschränkung der Grenzgebiete auf die seit 1984 bewirtschafteten angestammten Flächen im Ausland ist nicht realistisch. Für die Swissness sind die im Grenzgebiet bewirtschafteten Flächen zu berücksichtigen, die vor dem 1.1.2014 von Schweizer Betrieben bewirtschaftet wurden. Die Frei-

zonen Genf und St. Gingolph sind ebenfalls ganz zur Swissness-Zone zu rechnen. Es muss jedoch gewährleistet werden, dass auch auf diesen Flächen nach Schweizer Vorschriften produziert wird. Zudem ist dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen im Lebensmittelrecht für die Deklaration der Herkunft von Produkten generell auf die vorliegende Verordnung abgestimmt werden.

- **Selbstversorgungsgrad (SVG):** Im Verordnungsentwurf ist eine Definition des Selbstversorgungsgrades mit Inlandproduktion (Inlandproduktion + Import von Rohstoffen) vorgenommen worden. Einerseits wird damit der Tatsache Rechnung getragen, dass auch für die exportierten Produkte genügend Rohstoffe vorhanden sein müssen. Andererseits kann dadurch der SVG unter eine gesetzliche Schwelle (50 oder 20%) fallen. Das hat zur Konsequenz, dass weniger Rohstoffe inländischer Herkunft verwendet werden müssten. Die Inlandproduktion könnte so ein „Opfer“ des Exporterfolges der Lebensmittelindustrie werden. Für die Berechnung des Selbstversorgungsgrades muss die SVG-Formel $\text{Inlandproduktion} / \text{Inlandverbrauch}$ verwendet werden. Aus Sicht des VTL ist es zudem falsch, dass bei der Berechnung des SVG auch der aktive Veredelungsverkehr berücksichtigt wird. Der Veredelungsverkehr ist nicht eine Folge mangelnder Verfügbarkeit des Rohstoffes, sondern praktisch immer eine Frage des Preises, den die Lebensmittel verarbeitende Industrie für die Rohstoffe nicht zahlen will.
- **Bagatellklausel:** Für die Bagatellklausel gibt es im Markenschutzgesetz keine Rechtsgrundlage. Der VTL bezweifelt daher die Rechtmässigkeit der vorgesehen Bagatellklausel.
- **Wasser:** Wasser ist bei der Berechnung der Mindestanteils der Schweizer Rohstoffe grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn Mineral- und Quellwasser in der reinen Form als Getränke angeboten werden.
- **Nachweisebene:** Die Nachweisebene für verarbeitete Lebensmittel ist das Einwaage-Gewicht gemäss Rezeptur ohne zugesetztes Wasser. Der VTL stimmt dieser Regelung zu.
- **Berücksichtigung von temporären Engpässen:** Die temporären Engpässe sind restriktiv zu handhaben. Eine ungenügende Ernte soll erst ab einer Ernteeinbusse von 30% den Grund für eine befristete Ausnahme bilden (= Aufnahme des Produktes in Anhang 1 Teil B).
- **Ausnahmen nach Art. 8:** Für diese Ausnahmen gibt es im Markenschutzgesetz keine Rechtsgrundlage. Der VTL kann sich aber vorstellen einer restriktiven Ausnahmeregelung zuzustimmen. Aus Sicht VTL ist wichtig, dass vollständige Transparenz über Ausnahmen geschaffen wird. Das vorgeschlagene Verfahren mit dem Einbezug der Branche ist grundsätzlich gut. Es braucht aber eine Regelung, mit der bestimmt wird, wie Produkte wieder von Anhang 1 Teil C verschwinden.
- **Täuschungsschutz:** In der Verordnung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die vorgibt, dass auch beim Einhalten der Verordnungsbestimmungen der Grundsatz des Täuschungsschutzes gilt.
- **Der Vollzug der Swissness-Bestimmungen** ist zu gewährleisten. Dies kann effizient über die vom Parlament vor längerer Zeit beschlossenen Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen die Deklaration der Herkunft gemäss Art. 182 LwG erfolgen.

Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse

- Wir verzichten auf eine Stellungnahme, da es die Landwirtschaft nicht betrifft.

Wappenschutzverordnung

- Der VTL begrüsst den Erlass und den Inhalt der Wappenschutzverordnung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 52n		Bemerkung Die Anforderungen an die Repräsentativität eines Branchenverbandes werden als richtig und angemessen erachtet.
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 3, Bst. b	b. die angestammten Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone, die vor dem 1.1.2014 von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998.	Der Rückgriff auf die angestammten Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe ist nicht mehr aktuell. Wenn ein Stichdatum für die Begrenzung der Zupacht von Flächen in der Grenzzone eingeführt werden soll, könnte der 1.1.2014 in Betracht gezogen werden. Die Einhaltung und die Kontrollen der schweizerischen Vorgaben muss auf diesen Flächen sichergestellt werden. Aus Sicht des VTL ist zudem wichtig, dass die Bestimmungen im Lebensmittelrecht für die Deklaration der Herkunft von Produkten aus den Grenzonen auf die vorliegende Verordnung abgestimmt werden
Art. 3, Bst. c (neu)	c. Freizonen Genf und St. Gingolph sind	Die Freizonen haben einen historisch gewachsenen sehr engen Bezug zur Schweiz. Sie sind daher der Swissness-Zone zuzurechnen. Aus Sicht des VTL ist zudem wichtig, dass die Bestimmungen im Lebensmittelrecht für die Deklaration der Herkunft von Produkten aus den Freizonen auf die vorliegende Verordnung abgestimmt werden.
Art. 4, Abs. 4	⁴ Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen	Wasser, auch Quell- und Mineralwasser, darf nicht dazu verwendet werden aus ausländischen Rohstoffen durch Zugabe von Schweizer Wasser Schweizer Lebensmittel herzustellen. Es darf z.B. nicht sein, dass aus importiertem Apfelsaftkonzentrat durch die Zugabe von Schweizer Mineralwasser ein Schweizer Apfelsaft entsteht. Zudem weisen wir darauf hin, dass ca. 40% des in der Schweiz verwendeten Trinkwassers Quellwasser ist (weitere 40% stammen aus Grundwasser und die restlichen 20% sind aufbereitetes Oberflächenwasser). Unbestritten ist, dass ein Mineral- oder Quellwasser, das abgefüllt in seiner reinen Form an Konsumenten abgegeben wird mit Swissness ausgezeichnet werden kann, wenn die Quelle in der Schweiz liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, Abs. 5, Bst. b	. gewichtsmässig vernachlässigbar sind.	Für diese Bagatellklausel gibt es im Markenschutzgesetz keine Rechtsgrundlage. Es ist daher sehr fraglich, ob es zulässig ist auf Verordnungsstufe eine solche Bestimmung zu schaffen.
Art. 4, Abs. 6		Der VTL begrüsst diese Regelung ausdrücklich.
Art. 6, Abs. 2 und 3		Der VTL begrüsst die Regelung ausdrücklich
Art. 7, Abs. 2	<p>²Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte, für eine Ernteperiode oder Saison befristet aufnehmen, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernteausschlag nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können. Das WBF muss die betroffenen Organisationen vorgängig konsultieren.</p>	<p>Die Aufnahme in Anhang 1, Teil B darf höchstens bis zur Verfügbarkeit der nächsten Inland-ernte oder Saison erfolgen. Der VTL geht davon aus, dass befristet in Anhang 1, Teil B aufgenommene Naturprodukte automatisch aus der Liste gelöscht werden.</p> <p>Die temporären Engpässe sind restriktiv zu handhaben. Eine ungenügende Ernte soll erst ab einer Ernteeinbusse von 30% den Grund für eine befristete Ausnahme bilden. Die Konsultation der verschiedenen Organisationen ist nötig für eine ausgewogene Einschätzung der Situation und einem entsprechenden Entscheid.</p>
Art. 8, Abs. 4 und 5(neu)	<p>⁴ Die Ausnahmen nach Art. 8 werden auf 3 Jahre befristet. Die Gesuchsteller müssen vor Ablauf dieser Frist die Erneuerung der Ausnahme beantragen.</p> <p>⁵ Wird der Nachweis erbracht, dass die Anforderungen nach Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind, streicht das WBF das betreffende Naturprodukt in Anhang 1 Teil C vor Ablauf der Frist nach Abs. 4</p>	<p>Für die Ausnahmen gemäss Art. 8 gibt es im Markenschutzgesetz grundsätzlich keine Rechtsgrundlage! Es ist daher sehr fraglich, ob es zulässig ist auf Verordnungsstufe eine solche Ausnahmeregelung zu schaffen. Der VTL kann jedoch das Bedürfnis für eine Ausnahmebestimmung nachvollziehen. Diese muss jedoch sehr restriktiv sein. Der unterbreitete Ansatz ist aus Sicht des VTL gangbar. Zentral ist, dass die Branche bei der Festlegung der Ausnahmen einbezogen wird und diesen Ausnahmen grundsätzlich zustimmen muss. Ein reines „Meldeverfahren“ der Ausnahmen würde vom VTL vehement abgelehnt.</p> <p>Zudem müssen die Ausnahmeregelungen entweder generell befristet werden und damit einer regelmässigen Überprüfung der Rechtfertigung der Ausnahme unterstellt werden, oder es ist eine Aufhebung der Ausnahme auf Antrag vorzusehen.</p>
Art. 9	¹ Als Selbstversorgungsgrad gilt der Anteil der Inlandproduktion am gesamten Inlandverbrauch.	Im Verordnungsentwurf ist eine Definition des Selbstversorgungsgrades mit Inlandproduktion (Inlandproduktion + Import von Rohstoffen) vorgenommen worden. Einerseits soll damit der Tatsache Rechnung getragen, dass auch für die exportierten Produkte genügend Rohstoffe

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten. Der gesamte Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen.	vorhanden sein müssen. Andererseits kann dadurch der SVG unter eine gesetzliche Schwelle (50 oder 20%) fallen. Das hat zur Konsequenz, dass weniger Rohstoffe inländischer Herkunft verwendet werden müssten. Die Inlandproduktion kann so ein „Opfer“ des Exporterfolges der Lebensmittelindustrie werden. Daher muss die einfache SVG-Formel Inlandproduktion / Inlandverbrauch verwendet werden. Aus Sicht des VTL ist es zudem falsch, dass bei der Berechnung des SVG auch der aktive Veredelungsverkehr berücksichtigt wird. Dadurch sinkt der SVG. Der aktive Veredelungsverkehr wird i.d.R. aus preislichen Gründen gemacht, d.h. weil die Exporteure die höheren Schweizer Preise nicht bezahlen wollen. Der Veredelungsverkehr ist daher nicht eine Folge der mangelnden Verfügbarkeit der Rohstoffe, sondern eine Frage des Preises. Daher ist der Veredelungsverkehr bei der Berechnung des SVG auszuklammern.
Art. 9 Abs. 3 (neu)	³ Das WBF veröffentlicht die Berechnung und die Datengrundlagen der Berechnungen für den SSVG der einzelnen Rohstoffe.	Die Berechnungen müssen zumindest auf Anfrage auch allen weiteren interessierten Kreisen öffentlich gemacht werden. Für die Glaubwürdigkeit der Vorlage gegenüber dem Konsumenten aber auch innerhalb der Branche, ist es wichtig, dass die Berechnungen und Datengrundlagen transparent behandelt werden.
Art. 10, Abs. 2 (neu)	² Absatz 1 wird beim Ablauf von befristeten Erleichterungen z.B. gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. b in Verbindung mit Anhang 1 Teil B nicht angewendet.	Beim Ablauf von befristeten Erleichterungen ist keine verlängerte Verwendung der Herkunftsangabe Schweiz während 12 weiteren Monaten zu gewähren.
Art. 11	Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 2017 [2 Jahre ab Inkrafttreten Entscheid des Bundesrates] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.	Diese Übergangsbestimmung ist nicht nötig. Mit einer Inkraftsetzung der Verordnung per 1.1.2016 und einer Übergangsfrist für Verpackungswechsel bis zum 30.6. 2016 bleibt den Herstellern genügend Zeit. Zudem ist nach bisherigem Recht die Verwendung des Schweizerkreuzes auf Lebensmitteln gar nicht erlaubt. Daher gibt es keine Lebensmittel, die von dieser Übergangsbestimmung profitieren können.
Art. 12	Diese Verordnung tritt am 1.1. 2016 in Kraft	Gemäss Erläuterungen soll die vorliegende Verordnung per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Der Entscheid soll vom Bundesrat voraussichtlich Ende 2015 getroffen werden. Für den VTL ist ein um über 1 Jahr hinausgeschobenes Inkrafttreten dieser Verordnung nicht nachvollziehbar. Der VTL fordert ein Inkrafttreten per 1.1.2016. Es ist auch denkbar, dass per 1.1.2016

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		lediglich die HASVL in Kraft gesetzt wird und die anderen Verordnungen zur Swissness erst später in Kraft treten.
Anhänge 1 und 2 generell		Der VTL unterstützt den Erlass von 2 Anhängen
Anhang 1	<i>Oliven, Olivenöl-Fleisch (Tiere a.n.g.) und Wassermelonen</i>	Diese Produkte sind in Anhang 2 mit SVG 0% aufzulisten.
Anhang 2		Der Detaillierungsgrad ist bei einzelnen Naturprodukten zu hoch. Bei grundsätzlich austauschbaren Rohstoffen, z.B. Pflanzenöl, ist ein SVG für Pflanzenöl auszuweisen, wobei in der Schweiz aufgrund von natürlichen Gegebenheiten nicht produzierte Pflanzenöle nicht zu berücksichtigen sind. Werden namensgebende Öle verwendet, so ist der SVG des namensgebenden Öls anzuwenden.
Anhang 2	<i>Kirsch, Apricotine, Williams, Branntweinspezialitäten u.a.</i>	Kirsch, Apricotine, Williams und andere Branntweinspezialitäten sind aufzuführen, weil diese Spirituosen unter ihrem Eigennamen angeboten werden und in verarbeiteten Produkten die Spirituose namensgebend ist. Die Position „Branntweine a.n.g.“ gemäss dem vorliegenden Entwurf kann sicher nicht einen SVG von 0% aufweisen.
Anhang 2	Champignons SVG 77% Pilze a.n.g. SVG 35%	<ul style="list-style-type: none"> - nur frisch produzierte Champignons, ohne Konserven berücksichtigen - produzierte Pilze ohne Champignons, ohne Wildpilze berücksichtigen
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
Siehe allgemeine Bemerkungen		
WSchV / OPAP / OPSP		
Siehe allgemeine Bemerkungen		